

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Unterneukirchen

Aufgrund der Art. 5, 8 & 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterneukirchen folgende Änderungssatzung:

§1

§5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art Ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

§2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Unterneukirchen, 23.10.2023

Jochen Englmeier
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 24.10.2023 im Rathaus der Gemeinde Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Unterneukirchen hingewiesen.

Die Bekanntmachung und die Satzung wurden im genannten Zeitraum zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Unterneukirchen unter <https://www.unterneukirchen.de/unterneukirchen/> bereitgestellt.

Die Anschläge wurden am 24.10.2023 angeheftet und am ~~13.11.2023~~ wieder abgenommen.

Unterneukirchen, 24.11.2023

Jochen Englmeier
Erster Bürgermeister

